

**2015**

**Prüfung des Jahresabschlusses**

**Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft  
Rottenburg am Neckar mbH in Liquidation (WTG)**

## Inhaltsverzeichnis

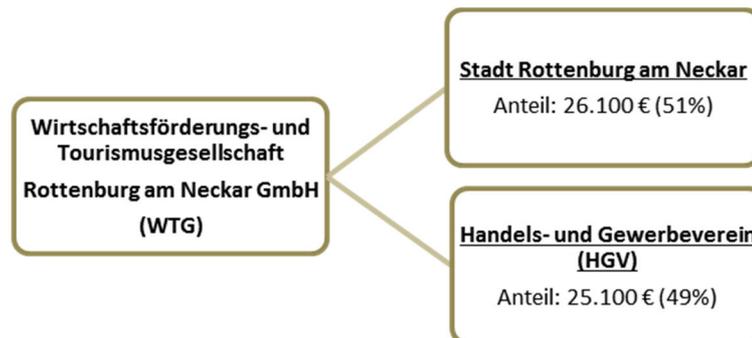
1.	Prüfungsauftrag	3
1.1.	Struktur des Unternehmens	3
1.2.	Prüfauftrag	4
1.3.	Gegenstand und Umfang der Prüfung	4
2.	Durchführung der Liquidation	6
3.	Rechnungslegung bei Liquidation	8
4.	Jahresabschluss	9
(1)	Liquidationsrechnungslegung	9
(2)	Liquidationseröffnungsbilanz	9
(3)	Jahresabschluss	11
(4)	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	16
(5)	Anhang	18
(6)	Lagebericht	18
(7)	Schlussrechnungslegung	19
a)	Schlussbilanz	19
b)	Schlussrechnung	19
(8)	Prüfung gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	20
5.	Zusammenfassung	20

# 1. Prüfungsauftrag

## 1.1. Struktur des Unternehmens

Die Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH (WTG) war eine von den Gesellschaftern Stadt Rottenburg am Neckar mit 51 %-Anteil und vom örtlichen Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar (HGV) mit 49 %-Anteil errichtete Gesellschaft. Diese wurde am 01.01.1999 gegründet. Am 13.01.1999 wurde der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet. Der Gesellschaftsvertrag wurde im Jahr 2004 geändert. Dieser wurde am 18.10.2004 notariell beurkundet und ist in Kraft getreten. Der Auftrag der Gesellschaft lag in der Förderung von Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft sowie des Tourismus. Das gezeichnete Kapital beider Gesellschafter wurde jeweils in voller Höhe erbracht. Die Dienstleistungen wurden neben selbst erwirtschafteten Mitteln über die außerordentlichen Erträge (= Zuschüsse der Gesellschafter) finanziert.

Die Anteile werden in der Abbildung dargestellt:



Im Rahmen einer Betriebsprüfung Ende 2013 für die Jahre 2009 bis 2011 wurde von der Betriebsprüfung aufgrund der Zuschussgewährung durch die Stadt und den HGV ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch und damit ein steuerbarer echter Zuschuss angenommen. Mit Schreiben vom 04.03.2014 hat die Betriebsprüfung beim Finanzamt Reutlingen die Höhe der Umsatzsteuer für die Jahre 2010 und 2011 mitgeteilt. Von einer Erhebung für das Jahr 2009 soll abgesehen werden. Die Information erfolgte nichtöffentlich im Gemeinderat am 03.06.2014 (Vorlage Nr. 2014/130).

Am 22.07.2014 wurde im Gemeinderat die Auflösung der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar (WTG) und die Festlegung der künftigen Betriebsform beschlossen (Vorlage Nr. 2014/175). Am 06.08.2014 wurde der Beschluss in der Gesellschafterversammlung zur Auflösung der WTG zum 31.12.2014 gefasst. Die Gesellschaft befindet sich seit dem 01.01.2015 in der Liquidation. Der bisherige Geschäftsbetrieb wurde von der Stadt Rottenburg am Neckar in Fortführung als Eigenbetrieb

übernommen. Als Liquidatorin wurde Frau Trieß von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft AUREN OHG bestellt. Die Übernahme des Geschäftsbetriebs der WTG i.L. durch die WTG Eigenbetrieb wurde am 24.09.2015 im Aufsichtsrat vorberaten und am 20.10.2015 im Gemeinderat öffentlich beschlossen (Vorlage Nr. 2015/203). Die beiden Gesellschafter haben untereinander eine schuldrechtliche Vereinbarung zur künftigen Schlussverteilung des Restvermögens geschlossen. Die Vorberatung war im Aufsichtsrat am 24.09.2015 und im Gemeinderat am 20.10.2015 (Vorlage Nr. 2015/204). Nach § 6 Abs. 2 Nr. 23 der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar bedarf es vorab eines Weisungsbeschlusses des Gemeinderates an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat die Vereinbarung am 03.11.2015 unterzeichnet.

Der derzeitige Abschluss des Liquidationsverfahrens und die Auflösung der Gesellschaft sind aufgrund eines laufenden finanzgerichtlichen Verfahrens derzeit nicht absehbar.

## **1.2. Prüfauftrag**

Die Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft GmbH wurde vom Regierungspräsidium Tübingen (RP Tübingen) im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung vom 06.09.2004 auf das örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar übertragen. Der Gesellschaftsvertrag wurde mit Wirkung vom 18.10.2004 geändert.

In § 16 Abs. 2 EigBG i.V.m. §§ 110 Abs. 1, 111 GemO und § 9 GemPrO ist der Prüfungsgegenstand für die örtliche Prüfung geregelt. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und der Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresabschlüsse durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen, § 111 Absatz 1 GemO.

Der Jahresabschluss 2015 wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft AUREN OHG aufgestellt und am 07.09.2016 zur Prüfung bereitgestellt.

Eine Prüfung durch andere Stellen wird nicht durchgeführt.

## **1.3. Gegenstand und Umfang der Prüfung**

Die WTG i.L. wurde im Rahmen der Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 b GemO befreit.

Im Rahmen der Ausnahmegenehmigung wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben der Gemeinde vom Rechnungsprü-

fungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar geprüft. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen kann die Ausnahmegenehmigung für die WTG i.L. nach den gleichen Voraussetzungen bestehen bleiben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach § 9 Abs. 1 GemPrO sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Gemäß § 6 GemPrO hat die sachliche Prüfung Vorrang. Diese erstreckt sich darauf, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen der Gemeinde entsprechen und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Gemäß § 15 GemPrO kann sich die Prüfung mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben beschränken. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden.

Die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) regelt, welche rechtlichen Grundlagen der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe zu beachten haben. Es gelten hier die §§ 6 bis 11 EigBVO.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Eigenbetriebsrechts und die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Eine Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wurde durchgeführt. Diese Prüfungspflicht hat bei der früheren Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag bestanden.

Eine Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 gemäß § 245 HGB liegt vor, ebenso eine Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015.

## 2. Durchführung der Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren. Sie sind Organ der Gesellschaft. Wer Liquidator ist, richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag oder einem einstimmigen Beschluss der Gesellschafter. Mangels einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag oder eines Beschlusses der Gesellschafter sind alle Gesellschafter Liquidatoren.

Die Aufgabe der Liquidatoren besteht in der Durchführung der Liquidation. Hierzu haben sie die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und das Restvermögen unter den Gesellschaftern bzw. Aktionären zu verteilen (§§ 149, 155 HGB, §§ 70, 72 GmbHG).

Im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist unter Nummer HRB 390484 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH eingetragen. Für die Bestellung und Abberufung ist nach § 9 des Gesellschaftsvertrags der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig. Unter Verzicht auf alle satzungsmäßigen und gesetzlichen Formen und Fristenfordernisse wurde am 06.08.2014 eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der WTG GmbH abgehalten und einstimmig durch alle Gesellschafter mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats Folgendes als **Liquidationsbeschluss** beschlossen:

- Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum Beginn des 01.01.2015 aufgelöst.
- Zum alleinigen Liquidator der Gesellschaft wird entsprechend § 66 GmbHG Frau Trieß bestellt. Sie vertritt die Gesellschaft einzeln, solange sie alleinige Liquidatorin ist. Ansonsten vertritt Sie die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Liquidator.
- Der bisherige Geschäftsführer ist ab Beginn der Liquidation am 01.01.2015 nicht mehr Geschäftsführer.
- Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation durch den Gesellschafter Stadt Rottenburg am Neckar verwahrt. Der Gesellschafter erklärt sich hierzu bereit.

Der **Geschäftsbesorgungsvertrag** vom 12.01.2015, unterschrieben am 13.01.2015 hinsichtlich der **Bestellung des Liquidators** wurde zwischen der WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar i.L. und AUREN OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geschlossen.

Bestandteile des Vertrages:

- Der Liquidator bestimmt eigenverantwortlich Ort, Umfang und Zeitpunkt seiner Tätigkeit im Rahmen seines Liquidatoren-Amtes. Er unterliegt diesbezüglich keinen Weisungen des Auftraggebers.
- Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit ohne Gründe zur Abberufung des Liquidators berechtigt.
- Der Liquidator ist jederzeit berechtigt, das Liquidatoren-Amt ohne Gründe nieder zu legen.
- Die Vergütung/anfallende Auslagen werden durch Tätigkeitsübersicht/Einzelnachweis gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesen.

Die **Gesellschaftsrechtliche Vereinbarung** der WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und dem Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar wurde am 20.10.2015 im Gemeinderat öffentlich beschlossen und am 24.09.2015 im Aufsichtsrat der WTG i.L. vorbereitet (Beschlussvorlage Nr. 2015/204). Der Gemeinderat hat die Weisung an den Oberbürgermeister für sein Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung der WTG i.L., dass die gesellschaftsrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden soll, erteilt.

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist unter der Nummer HRB 390484 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH mit Sitz in Rottenburg am Neckar eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.200 EUR.

Gesellschafter sind

- 1) Stadt Rottenburg am Neckar mit einem Geschäftsanteil von 26.100 €,
- 2) Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar mit einem Geschäftsanteil von 25.100 €.

Die Gesellschaft befindet sich seit dem 01.01.2015 in der Liquidation. Der bisherige Geschäftsbetrieb wurde von der Stadt Rottenburg am Neckar in Fortführung als Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG) übernommen. Der zeitliche Abschluss des Liquidationsverfahrens ist derzeit nicht absehbar. Aufgrund eines laufenden finanzgerichtlichen Verfahrens ist noch mit einer längeren Laufzeit zu rechnen. Die beiden Gesellschafter schließen untereinander eine schuldrechtliche Vereinbarung zur künftigen Schlussverteilung des Restvermögens, die in der nächsten Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden soll.

Nach § 6 Abs. 2 Ziff. 23 der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar bedarf es vorab eines Weisungsbeschlusses des Gemeinderates an die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung siehe Punkt 1.1, Seite 5).

Aufgrund der dem Notariat Rottenburg am Neckar am 23.12.2014 erteilten Vollmacht von Frau Trieß wurde die Registeranmeldung vorgenommen. Gemäß der Eintragungsnachricht vom 20.05.2015 wurde die Liquidation beim Amtsgericht Stuttgart im Handelsregister B 390484 vollzogen. Die notarielle Beglaubigung wurde am 08.04.2015 vollzogen.

Die WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH in Liquidation wurde am 02.01.2015 im **Bundesanzeiger veröffentlicht**.

Der **Gläubigeraufruf** wurde in den Rottenburger Mitteilungen vom 16.01.2015 (Ausgabe 3-2015) veröffentlicht.

Die **Aufgaben der WTG** werden zukünftig von der Stadt Rottenburg am Neckar über einen Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz BW erfüllt. Der Geschäftsbetrieb wurde bereits zu Beginn des Jahres absprachegemäß durch die Käuferin (unselbstständiger Eigenbetrieb der Stadt) übernommen. Die Vertragsparteien haben eine Übernahme des Geschäftsbetriebs auf Basis der zu erstellenden Handelsbilanz zum Ablauf des 31.12.2014 vereinbart. Um den Inhalt der Übernahme des Geschäftsbetriebes auf dieser Grundlage zu regeln, wurde ein Vertrag aufgesetzt (Beschlussvorlage Nr. 2015/203).

### 3. Rechnungslegung bei Liquidation

Eine gesonderte rechtsformübergreifende Regelung der Rechnungslegung bei Liquidation sieht das Handelsrecht nicht vor. Stattdessen finden sich im HGB und in den Nebengesetzen unterschiedliche rechtsformbezogene Vorschriften zur Liquidationsrechnungslegung der GmbH (§ 71 GmbHG). Die bestehenden Vorschriften der Rechnungslegung bei Liquidation lassen sich wie folgt unterscheiden:

- die externe, periodische, rechtsformbezogene Rechnungslegung der Gesellschaft gegenüber den externen informationsberechtigten Rechnungslegungsadressaten (am HGB orientiert) und
- die interne, situationsbezogene, rechtsformfreie Rechnungslegung der Liquidatoren gegenüber den Anteilseignern.

Externe Liquidationsrechnungslegung ist die Fortsetzung der Rechnungslegung der vormals werbenden Gesellschaft während der Liquidation unter Anwendung vorgegebener Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften. Aufgrund der zu beachtenden zentralen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des HGB liefert die externe Liquidationsrechnungslegung keine ausreichenden entscheidungsrelevanten Informationen für die Anteilseigner der Gesellschaft. Sie informiert nicht über eine mögliche Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft während der Liquidation und nicht über das mögliche Liquidationsergebnis und die daraus ableitbaren Ansprüche der Anteilseigner; auch liefert sie keine Grundlage für die in Betracht kommende Entscheidung einer möglichen Fortführung der Gesellschaft.

Die Informationslücken füllt die interne Liquidationsrechnungslegung. Sie ist nicht an die Vorgaben des HGB gebunden; sie kann vermögensbezogene, ertragsbezogene oder zahlungsbezogene Rechnung sein, und sie ist in erster Linie zukunftsbezogene Rechnung.

## **4. Jahresabschluss**

### **(1) Liquidationsrechnungslegung**

Die abschließende Rechnungslegung der werbenden Gesellschaft ist Teil der Liquidationsrechnungslegung. Ihre Aufstellung fällt in den Aufgabenbereich der Liquidatorin. Aufstellungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Auflösung der Gesellschaft auf deren Abschlussstichtag fällt. Auch bei einem Rumpfgeschäftsjahr besteht noch Aufstellungspflicht. Die abschließende Rechnungslegung der werbenden Gesellschaft dient der Ermittlung von Vermögens-, Gewinn- und Rechtsansprüchen (Gewinnansprüche der Anteilseigner, Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeansprüche, Abfindung der Gesellschafter, Entlastungsansprüche der Verwaltungsorgane).

Die Aufstellung des letzten Abschlusses der werbenden Gesellschaft erfolgt nach §§ 238 ff. HGB.

### **(2) Liquidationseröffnungsbilanz**

Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz auf den Beginn der Liquidation (Liquidationseröffnungsbilanz) ergibt sich aus § 154 HGB, § 71 Abs. 1 GmbHG. Die Pflicht zur Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz einschließlich des erläuternden Berichts ist unabdingbar und besteht auch dann, wenn auf den gleichen Zeitpunkt eine Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft aufgestellt wird. Die Aufstellungsfrist beträgt drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung der Gesellschaft.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2015 aufgestellt. Die Zahlen sind in der Tabelle im Vergleich zur Jahresabschlussbilanz dargestellt.

### Eröffnungsbilanz- Jahresabschlussbilanz

Aktivseite	zum 01.01.2015	zum 31.12.2015	+/-
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen	9.051,00 €	- €	-9.051,00 €
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.051,00 €	- €	-9.051,00 €
B. Umlaufvermögen			0,00 €
I. Vorräte	4.758,87 €	- €	-4.758,87 €
1. fertige Erzeugnisse und Waren	4.758,87 €	- €	-4.758,87 €
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	11.938,18 €	184.544,30 €	172.606,12 €
1. Ford. aus L./L.	10.096,07 €	- €	-10.096,07 €
2. Sonst. Vermögensgegenstände	1.842,11 €	184.544,30 €	182.702,19 €
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	463.059,41 €	3.650,42 €	-459.408,99 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.614,66 €	- €	-9.614,66 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>498.422,12 €</b>	<b>188.194,72 €</b>	<b>-310.227,40 €</b>

Passivseite	zum 01.01.2015	zum 31.12.2015	+/-
A. Eigenkapital	51.200,00 €	51.200,00 €	0,00 €
I. Gezeichnetes Kapital	51.200,00 €	51.200,00 €	0,00 €
II. Gewinnrücklagen	96.878,22 €	75.724,82 €	-21.153,40 €
1. satzungsmäßige Rücklagen	96.878,22 €	75.724,82 €	-21.153,40 €
B. Rückstellungen	83.284,17 €	3.000,00 €	-80.284,17 €
1. Steuerrückstellungen	37.802,17 €	- €	-37.802,17 €
2. Sonstige Rückstellungen	45.482,00 €	3.000,00 €	-42.482,00 €
C. Verbindlichkeiten	267.059,73 €	58.269,90 €	-208.789,83 €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15,56 €	- €	-15,56 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.493,10 €	11.141,97 €	-57.351,13 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	- €	47.108,38 €	47.108,38 €
4. sonstige Verbindlichkeiten	198.551,07 €	19,55 €	-198.531,52 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>498.422,12 €</b>	<b>188.194,72 €</b>	<b>-310.227,40 €</b>

Auf die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht der Kapitalgesellschaft sind die Vorschriften über den Jahresabschluss entsprechend anzuwenden (§ 71 Abs. 2 Satz 2 GmbHG). Dies gilt für die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften. Es kommen §§ 238, 289 HGB, §§ 340 HGB, §§ 341 HGB, §§ 42, 42a GmbHG, §§ 316, 335 HGB in Betracht. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften für die Gesellschaft verlangt die Beachtung der handelsrechtlichen Normen zum Ansatz, Ausweis und zur Bewertung; dies kann liquidationsbezogen zu abweichenden Ergebnissen bei der Gesellschaft in Liquidation gegenüber der Gesellschaft führen.

Für den Ansatz von Vermögensgegenständen und Sonderposten in der Liquidationseröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der §§ 246, 251, 255 Abs. 4, 269, 273, 274, 340b, 341e, 341h HGB entsprechend. Anzusetzen sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 246 Abs.1 Satz 1 HGB). Entsprechend anzuwenden sind die Vorschriften des HGB über die Bilanzierungshilfen und die Ansatzwahlrechte (z.B. Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB).

Die Liquidationsbilanz wurde zum 01.01.2015 unter der Anwendung von gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die Bilanzierung und Bewertung wurde aufgrund der Zeitwerte unter Zerschlagungs- und Liquidationsgesichtspunkten durchgeführt. Die Vermögensgegenstände wurden nach den Verhältnissen des Absatzmarktes bewertet; die Schulden wurden mit dem Wert, der zu ihrer Erfüllung voraussichtlich aufgewendet werden muss, angesetzt.

Die Beträge werden teilweise im erläuternden Bericht dargelegt. Gesetzliche Vorgaben wurden beachtet.

### **(3) Jahresabschluss**

Für die Gesellschaft in Liquidation besteht die Verpflichtung zur periodischen Rechnungslegung. Die Kapitalgesellschaft hat in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB jährlich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Für den Ansatz, Ausweis und die Bewertung der Bilanzposten gelten die für die Liquidationseröffnungsbilanz angeführten Grundsätze. Der Lagebericht ist in entsprechender Anwendung des § 289 HGB zu erstellen. Die von der Liquidatorin aufgestellte Liquidationseröffnungsbilanz und der Jahresabschluss und Lagebericht bedürfen der Feststellung durch das zuständige Gesellschaftsorgan und der Offenlegung nach §§ 325, 329 HGB.

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 bis 289 Handels-

gesetzbuch (HGB) geltenden Vorschriften aufzustellen, § 20 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag. Die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsrechts sind zu beachten.

Die gesellschaftsrechtliche Vereinbarung über die Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i.L. wurde wie folgt (Beschlussvorlage Nr. 2015/204) abgeschlossen:

Die Handelsbilanz der Gesellschaft weist zum 31.12.2014 eine satzungsmäßige Rücklage von 96.878,22 EUR aus. Die Rücklage stammt wirtschaftlich im Wesentlichen aus Zuschüssen der Stadt Rottenburg am Neckar und des Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar (nachfolgend „HGV“). Die Gesellschafter haben Zuschüsse in stark unterschiedlicher Höhe geleistet, in den Jahren 2010 bis 2013 im Verhältnis von ca. 93 % (Stadt Rottenburg am Neckar) zu 7 % (HGV). Die Höhe der Rücklage wird sich im Rahmen der Geschäftsabwicklung in der Liquidation sowie der weiteren fortlaufenden Kosten des Liquidationsverfahrens, auch unter Berücksichtigung des laufenden Finanzgerichtsverfahrens, noch verändern. Im Rahmen der Schlussverteilung des nach vollständigem Abschluss des Liquidationsverfahrens tatsächlich vorhandenen Eigenkapitals vereinbaren die Vertragsparteien abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen der § 72 ff. GmbHG folgenden Verteilungsmaßstab:

- a. Das Nennkapital wird im Verhältnis der Geschäftsanteile im Verhältnis 51 % (Stadt Rottenburg am Neckar) und 49 % (HGV) verteilt.
- b. Das zum Abschluss des Liquidationsverfahrens das Nennkapital übersteigende sonstige Eigenkapital (insbesondere die Rücklagen) werden im Verhältnis 93 % zugunsten der Stadt Rottenburg am Neckar und 7 % zugunsten des HGV verteilt.

#### a) **Jahresabschlussbilanz**

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch (HGB) geltenden Vorschriften aufzustellen, § 20 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsrechts sind zu beachten.

Dem **Anlagevermögen** sind nur Gegenstände zugeordnet, die dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen geeignet und bestimmt sind. Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Bemessung der planmäßigen Abschreibungen wurde, gemäß dem Anhang, aufgrund der voraussichtlichen Nutzungsdau-

er und unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsverhältnisse vorgenommen. Die Abschreibungen des Geschäftsjahres belaufen sich auf 0,00 €.

Die Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 ist in der Tabelle dargestellt:

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2015	Zugang Abgang	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung	Stand zum 31.12.2015
0400	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K	27.019,91 €	-27.019,91 €			0,00 €
		Abschreibung	19.932,91 €				
				-19.932,91 €			0,00 €
		<b>Buchwerte</b>	<b>7.087,00 €</b>	<b>-7.087,00 €</b>			<b>0,00 €</b>
485	GAG-Sammelposten >150 € bis 1.000 €	Ansch-/Herst-K	7.414,80 €	-7.414,00 €			0,00 €
		Abschreibung	5.450,80 €				
				-5.450,80 €			0,00 €
		<b>Buchwerte</b>	<b>1.964,00 €</b>	<b>-1.964,00 €</b>			<b>0,00 €</b>
Summe		Ansch-/Herst-K	34.434,71 €	-34.434,71 €			0,00 €
		Abschreibung	25.383,71 €				
				-25.383,71 €			0,00 €
		<b>Buchwerte</b>	<b>9.051,00 €</b>	<b>-9.051,00 €</b>			<b>0,00 €</b>

Die ausgewiesenen Zahlen aus der Entwicklung des Anlagevermögens stimmen mit den Beträgen im Jahresabschluss überein. Die Beträge wurden durch Abschlusskonten nachgewiesen.

Die **Vorräte** wurden wie folgt ausgewiesen:

<b>Vorräte</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
- fertige Erzeugnisse und Waren	0,00 €	4.758,87 €

Die WTG GmbH verkaufte an den Eigenbetrieb WTG die zum 01.01.2015 in den Räumlichkeiten der WTG vorhandenen Vorräte (Warenbestand und Briefmarken) im Wert von 4.758,87 €.

Die Vorräte wurden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte gemäß § 255 HGB.

Gegenüber dem Vorjahresbestand haben sich die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wie folgt entwickelt:

<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	10.096,07 €
- sonstige Vermögensgegenstände	184.544,30 €	1.842,11 €
<b>Summe</b>	<b>184.544,30 €</b>	<b>11.938,18 €</b>

In den sonstigen Vermögensgegenständen ist der Betrag aus der Übernahme der Bankkonten vom Eigenbetrieb WTG enthalten. Die Beträge wurden im Abschlusskonto nachgewiesen.

In der Bilanz sind zum 31.12.2015 beim **Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** folgende Beträge gebucht:

<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
- Girokonten	3.650,42 €	463.059,41 €

Folgende Umbuchungen wurden auf die WTG i.L. vorgenommen:

- Girokonto Voba (416 302 009) neue Kontonummer 377672009	480,46 €
- Girokonto KSK (25 05 194) neue Kontonummer 27 38 954	3.169,96 €
<b>Summe</b>	<b>3.650,42 €</b>

Die Beträge wurden mittels Abschlusskonten zum 31.12.2015 in der Buchhaltung nachgewiesen. Eine Barkasse besteht nicht.

Die **Rechnungsabgrenzungsposten** wurden folgendermaßen dargestellt:

<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
- Aktive RAP	0,00 €	9.614,66 €

Das **Eigenkapital** wird im Rahmen der Verpflichtung zur entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Gliederung des Eigenkapitals, über den gesonderten Ausweis der eigenen Anteile und der nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen sowie der Verpflichtung zur Beachtung des Verrechnungsverbots des § 246 Abs. 2 HGB dargestellt. In Beachtung der §§ 266, 272 HGB wird der Ausweis des Eigenkapitals von der Auflösung der Gesellschaft nicht berührt.

Das **Stammkapital** beträgt 51.200,00 €. Im Vorjahr war derselbe Betrag ausgewiesen.

Ein Jahresüberschuss ist gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Rücklage zuzuführen. Bei einem Jahresfehlbetrag darf diese Rücklage zum Ausgleich eines Fehlbetrages verwendet werden. Dieser wurde in der GuV unter der Position „Entnahme aus satzungsmäßigen Rücklagen“ gebucht. In der Gewinnrücklage ist ein Betrag in Höhe von 75.724,82 € (Vj. 96.878,22 €) ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 21.153,40 € entspricht der Höhe des Jahresfehlbetrags, welcher aus der Gewinnrücklage gedeckt wurde.

Gemäß § 249 Abs. 1 HGB wurden **Sonstige Rückstellungen** in Höhe von 3.000,00 € zum 31.12.2015 für die Aufwendungen der Finanzbuchhaltung und für den Jahresabschluss gebildet. Die sonstigen Rückstellungen wurden, gemäß den Angaben im Anhang, nach üblicher kaufmännischer Schätzung ermittelt und sind mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bewertet. Die Auflösung erfolgt nach bestimmungsgemäßem Verbrauch. Die Beträge wurden durch Abschlusskonten nachgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten** wurden wie folgt gebucht:

<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00 €	15,56 €
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.141,97 €	68.493,10 €
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	47.108,38 €	0,00 €
- Sonstige Verbindlichkeiten	19,55 €	198.551,07 €
<b>Summe</b>	<b>58.269,90 €</b>	<b>267.059,73 €</b>

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestanden am Bilanzstichtag nicht.

In den sonstigen Verbindlichkeiten wurden im Vorjahr hauptsächlich Ansprüche aus nachstehenden Bereichen gebucht:

- Geschenkschecks mit	130.966,11 €
- Verbindlichkeiten KIR	12.144,91 €
- Verbindlichkeiten Lohnsteuer/Kirchensteuer	1.161,91 €
- Verbindlichkeiten aus Sozialabgaben	1.287,50 €
- Kauttionen Fahrradstellplatz	2.050 €

**(4) Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)**

Die Ertragslage wird anhand der Ergebniszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dargestellt.

Die **Umsatzerlöse** wurden in Höhe von 6.320,94 € ausgewiesen. Im Vorjahr wurden diese in Höhe von 226.788,11 € gebucht. Die Umsatzerlöse beinhalten Verkaufserlöse 7 % in Höhe von 462,53 €, Verkaufserlöse 19 % in Höhe von 3.241,94 €, Provisionserlöse 19 % in Höhe von 21,38 € und Erlöse aus dem Briefmarkenverkauf in Höhe von 2.595,09 €.

Die **Sonstigen betrieblichen Erträge** betragen im Prüfungsjahr 0,08 € (Vj. 8.349,59 €).

Der **Materialaufwand** hat sich im Vorjahr wie folgt verändert:

<b>Materialaufwand</b>	<b>01.01.2015-31.12.2015</b>	<b>01.01.2014-31.12.2014</b>
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.563,51 €	43.091,74 €
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.626,00 €	108.202,98 €
<b>Summe</b>	<b>12.189,51 €</b>	<b>151.294,72 €</b>

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren beinhalten die Kosten für das PC-System CHG in Höhe von 574,98 €, Anschaffungsnebenkosten in Höhe von 229,66 € und Bestandsveränderungen bei den Waren in Höhe von 4.758,87 € aus dem Verkauf der Waren an den Eigenbetrieb.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen umfassen Kosten für Verzeichnisse in Höhe von 6.410,00 € und Kosten für die NET in Höhe von 216,00 €.

Die Arbeitnehmer sind gemäß dem Übernahmevertrag über den Geschäftsbetrieb der WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i.L. durch den WTG Eigenbetrieb (Beschlussvorlage Nr. 2015/203) entsprechend § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf die Käuferin (WTG Eigenbetrieb) übergegangen (**Betriebsübergang**). Den Vertragsparteien ist das Widerrufsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB und die Belehrungspflichten nach § 613a Abs. 6 BGB bekannt. Mit allen Arbeitnehmern wurden bereits zum Stichtag einvernehmliche separate Übernahmevereinbarungen getroffen. Die Käuferin hat grundsätzlich alle bestehenden derzeitigen und zukünftigen Verpflichtungen aus den übergebenen Arbeitsverhältnissen übernommen und stellt die Verkäuferin von jeglicher Inanspruchnahme frei.

Der **Personalaufwand** wurde im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dargestellt:

<b>Personalaufwand</b>	<b>01.01.2015-31.12.2015</b>	<b>01.01.2014-31.12.2014</b>
- Löhne und Gehälter	0,00 €	165.565,04 €
- Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	19,55 €	34.228,90 €
<b>Summe</b>	<b>19,55 €</b>	<b>199.793,94 €</b>

Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung beinhalten Aufwendungen für Berufsgenossenschaften in Höhe von 19,55 €.

Die **Abschreibungen** wurden in Höhe von 0,00 € ausgewiesen. Im Vorjahr haben diese 3.259,06 € betragen.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** wurden in Höhe von 15.265,36 € ausgewiesen (Vj. 102.838,22 €).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen sonstige Aufwendungen in Höhe von 0,67 €, Aufwendungen für Telefon/Telefax in Höhe von 1.041,37 €, die an den Eigenbetrieb weiterberechnet wurden, Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 9.877,00 €, Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von 4.021,33 € und Kosten des Geldverkehrs in Höhe von 326,33 €.

Die **Sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge** wurden mit 0,00 € dargestellt (Vj. 625,36 €).

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** wurden in Höhe von 0,00 € ausgewiesen (Vj. 9.434,96 €).

Die **außerordentlichen Erträge** wurden mit 0,00 € ausgewiesen (Vj. 335.412,30 €).

Die **sonstigen Steuern** wurden mit 0,00 € dargestellt (Vj. 149.487,67 €).

Der **Jahresfehlbetrag** beträgt 21.153,40 €. Der Verlust ist durch nachlaufende Kosten aus der früheren Geschäftstätigkeit der WTG GmbH, durch Beratungskosten für die Liquidation und durch das Klageverfahren vor dem Finanzgericht entstanden. Dieser wird durch die Entnahme aus der Gewinnrücklage gedeckt (siehe Punkt 4).

## **(5) Anhang**

Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Anhang ist in § 10 EigBVO i.V.m. §§ 284 und 285 HGB geregelt. Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angabe nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen. Die Aufwandsentschädigungen wurden beim Eigenbetrieb berechnet. Es wurden keine Aufwandsentschädigungen an die WTG i.L. in Rechnung gestellt.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Es ist kein Anlagevermögen vorhanden. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde im Rahmen des Jahreskontos nachgewiesen.

## **(6) Lagebericht**

Gemäß § 11 EigBVO ist geregelt, ob der Jahresabschluss und die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang mit dem Lagebericht stehen und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der aktuellen Lage mit Blick in die Zukunft der Gesellschaft vermittelt werden konnte. Der Lagebericht lag während der Prüfung vor. Unterschrieben wurde dieser von der Liquidatorin. Die gesetzlich geforderten Inhalte waren enthalten.

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung der Gesellschaft zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein. Die in § 11 EigBVO und § 289 HGB geforderten Inhalte sind im Wesentlichen enthalten. Für die Liquidationsgesellschaft wird kein Risikomanagementsystem geführt.

Es soll sichergestellt werden, dass der Oberbürgermeister zeitnah über mögliche Risiken informiert werden kann.

Der Hauptadressat dieses Berichts ist der Gemeinderat, für den die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft in Liquidation transparent sein sollen.

## (7) Schlussrechnungslegung

### a) Schlussbilanz

Für das letzte Geschäftsjahr der Gesellschaft in Liquidation ist, auch wenn es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, ein Jahresabschluss nach §§ 238 ff. HGB aufzustellen. Abweichend von den bis zu diesem Zeitpunkt zu beachtenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des HGB sind in der Schlussbilanz die vorhandenen Vermögensgegenstände vollständig und in einer für die Vermögensverteilung zweckmäßigen Reihenfolge anzusetzen. Die Bewertung erfolgt zum Zeitwert. Bei dieser abweichend von den Vorschriften des HGB vorzunehmenden Bilanzierung stimmt die Schlussbilanz als externe Rechnungslegung mit der entsprechenden internen Rechnungslegung überein.

### b) Schlussrechnung

Die Schlussrechnung als Teil der abschließenden Rechnungslegung wird in § 154 HGB, § 74 Abs. 1 GmbHG für die Kapitalgesellschaft vorgeschrieben. Es handelt sich indessen nicht um eine externe Rechnungslegungspflicht der Gesellschaft in Liquidation, sondern um die interne Rechenschaftspflicht der Liquidatoren gegenüber den Gesellschaftern. Über den Inhalt der Schlussrechnung besteht keine Klarheit; der Begriff Schlussrechnung wird unterschiedlich ausgelegt, u.a. als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung i.S.v. § 259 BGB über den gesamten Liquidationszeitraum, als letzte GuV i.S.v. § 275 HGB oder als vollständiger Jahresabschluss i.S.v. § 264 Abs. 1 HGB für das letzte Geschäftsjahr der Liquidation.

Am 16.03.2015 wurde die **Einspruchsentscheidung** des Finanzamtes Tübingen an die WTG weitergeleitet. Die Einsprüche bezüglich der Umsatzsteuer, des Gewerbesteuermessbetrags und der Körperschaftsteuer, gesonderter Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG, gesonderter Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes, gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer, für die Jahre 2010, 2011 und 2012 wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft wurde die **Prüfung bezüglich der Möglichkeit der Löschung der WTG** Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar i.L. begutachtet. Die Stellungnahme ist am 16.03.2016 eingegangen. Das Ergebnis ist dahingehend ausgefallen, dass der noch anhängige Aktivprozess eine Löschung der Gesellschaft im Handelsregister ausschließt, da noch nicht alle Abwicklungsmaßnahmen erfüllt sind. Eine Löschung kommt bis zur vollständigen Abwicklung noch nicht in Betracht.

## **(8) Prüfung gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)**

Der Prüfungsauftrag umfasst gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 und 54 HGrG.

Im Rahmen der Prüfung gemäß § 53 HGrG werden die Bereiche der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts-führungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit, der Vermögens- und Finanzlage und der Ertragslage geprüft. Bei der Prüfung wurden die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend war zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die im Gesetz geforderten Angaben haben wir unter Beachtung des hierzu ergangenen Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) zusammengestellt. Aufgrund eines umfangreichen und mehrseitigen Fragenkatalogs liegt die Beantwortung den Prüfunterlagen bei.

Die Prüfung hat, in Bezug auf die gestellten Fragen, keine Besonderheiten oder Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit von Bedeutung sind.

## **5. Zusammenfassung**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen) ergeben sich für das Prüfungsjahr, auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, keine den Bestand der Gesellschaft gefährdenden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigenden Gründe dar.

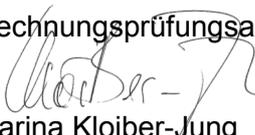
Die Buchführung und der Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Abschlusskonten) und der Lagebericht entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Das Zahlenwerk war nachvollziehbar und begründet. Die Zahlungen sind ordnungsgemäß nachgewiesen und belegt worden. Die Geschäfte wurden ordnungsgemäß geführt, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag.

**Eine Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses kann erteilt werden.**

Rottenburg am Neckar, 13.11.2016

Rechnungsprüfungsamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kloiber-Jung', written over the printed name.

Marina Kloiber-Jung